

# Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)  
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

17. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Donnerstag, 22. Dezember 2011

**Nr. 20****INHALT****Amtlicher Teil**

Bekanntmachung des Städtischen Abwasserbetriebes Tönisvorst S. 105

Einladung zum Erörterungstermin (nicht-öffentlich), hier: Planfeststellungsverfahren: Antrag der Fa. CEMEX Kies & Splitt GmbH, Düsseldorf, auf Erweiterung eines bestehenden Gewässers - Osterweiterung - (Gemarkung Vorst Flur 6, diverse Flurstücke) S. 106

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Nicht zu ermittelnde Grabberechtigte ungepflegter Gräber S. 107

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Tö-32 "Westring/Vorster Straße", Stadtteil St. Tönis; hier: Satzungsbeschluss S. 108

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Aufstellung des Bebauungsplanes Vo-44 "Eduard-Heinkes-Platz/Hauptstraße", Stadtteil Vorst; hier: Satzungsbeschluss S. 110

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2009 S. 112

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2010 S. 113

**Nichtamtlicher Teil**

Impressum und Bestellschein S. 115

**Amtlicher Teil:****Bekanntmachung des Städtischen Abwasserbetriebes Tönisvorst**

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 13. Oktober 2011 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 festgestellt und über die Verwendung des Jahresgewinnes wie folgt beschlossen:

„Der Rat stellt den von der Betriebsleitung mit einer Bilanzsumme von 36.971.669,11 € und einem Jahresgewinn in Höhe von 300.423,41 € aufgestellten Jahresabschluss 2010 und den Lagebericht für den Städtischen Abwasserbetrieb Tönisvorst fest“

„Der Jahresüberschuss des Städtischen Abwasserbetriebes Tönisvorst aus dem Wirtschaftsjahr 2010 in Höhe von 300.423,41 € wird mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.“

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat den folgenden abschließenden Vermerk erteilt

**Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Städtischen Abwasserbetriebes Tönisvorst. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2010 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft thp - treuhandpartner GmbH, Krefeld, bedient. Diese hat mit Datum vom 06.06.2011 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnis- und Finanzrechnung, Bilanz sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Städtischen Abwasserbetriebes Tönisvorst für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung NRW und den ergänzenden Regelungen der Eigenbetriebsverordnung NRW liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft thp - treuhandpartner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 25.11.2011

GPA NRW

Abschlussprüfung - Beratung - Revision

Im Auftrag

gez.

Helga Giesen

Jahresabschluss und Lagebericht liegen im

Verwaltungsgebäude Hospitalstr. 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 1, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Tönisvorst, den 06.12.2011

gez.

Waßen

kaufm. Betriebsleiterin

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 17/Nr. 20/S. 105

**Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I Seite 2585) - in der zurzeit geltenden Fassung -;**

**hier: Antrag der Fa. CEMEX Kies & Splitt GmbH, Düsseldorf, auf Erweiterung eines bestehenden Gewässers - Osterweiterung - (Gemarkung Vorst Flur 6, diverse Flurstücke)**

#### **Einladung zum Erörterungstermin**

**Zur mündlichen Erörterung der zum o.a. Planfeststellungsverfahren rechtzeitig erhobenen privaten Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wird ein Erörterungstermin anberaumt auf**

**Donnerstag, den 26.01.2012 ab 9.00 Uhr**

**Lambersart-Zimmer im Forum Viersen,**

**Rathausmarkt 2, 41747 Viersen.**

Zu diesem Termin sind auch diejenigen eingeladen, die sich durch das geplante Vorhaben betroffen fühlen.

Die Teilnahme an dem Termin, der vom Landrat des Kreises Viersen als Anhörungsbehörde durchgeführt wird, ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Abschluss der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

**Nachteile, die sich aus unvollständiger Angabe des Namens oder der ladungsfähigen Anschrift ergeben, gehen zu Lasten des Einwenders.**

**Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.**

Tönisvorst, den 15.12.2011

Der Bürgermeister

gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 17/Nr. 20/S. 106

-----

**Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Nicht zu ermittelnde Grabberechtigte ungepflegter Gräber**

Gemäß § 22 Abs. 9 und 10 der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen – Friedhofssatzung - vom 17.12.2010 wird hiermit auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege folgender Grabanlagen hingewiesen. Bleibt diese Aufforderung mehr als drei Monate unbeachtet, werden die Grabanlagen abgeräumt und eingeebnet sowie Grabmale und sonstige Anlagen beseitigt. Eine Aufbewahrungspflicht seitens der Stadt Tönisvorst besteht nicht.

**Städtischer Friedhof Tönisvorst – St. Tönis**

<b>Feld</b>	<b>Reihe</b>	<b>Nr.</b>	<b>Name der Grabstätte</b>
29	E	72	Heitzer
17	3	40	Kley
18	2	24	Pötsch
32	11	193	Sobisch
32	13	227	Hofer

**Städtischer Friedhof Vorst**

<b>Feld</b>	<b>Reihe</b>	<b>Nr.</b>	<b>Name der Grabstätte</b>
2	L	50 - 53	Jöcken
8	1	13	Ringens
8	2	18	Hendelkens

Tönisvorst, den 16.12.2011

Der Bürgermeister

Im Auftrage:

gez. Dicker

-----

## Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Tö-32 "Westring/Vorster Straße", Stadtteil St. Tönis; hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 14.12.2011 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Tö-32 "Westring/Vorster Straße", gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Tö-32 "Westring/Vorster Straße", 3. Änderung ist im nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet.



Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung ist die Änderung der überbaubaren Flächen, sowie die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Wintergärten und Terrassenüberdachungen

Der Bebauungsplan Tö-32 "Westring/Vorster Straße", 3. Änderung wird einschließlich Begründung in der Abteilung Stadtplanung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes Tö-32 "Westring/Vorster Straße", 3. Änderung und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### Hinweise:

1. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen: Unbeachtlich werden
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 14.12.2011 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Tö-32 "Westring/Vorster Straße", 3. Änderung, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 20.12.2011

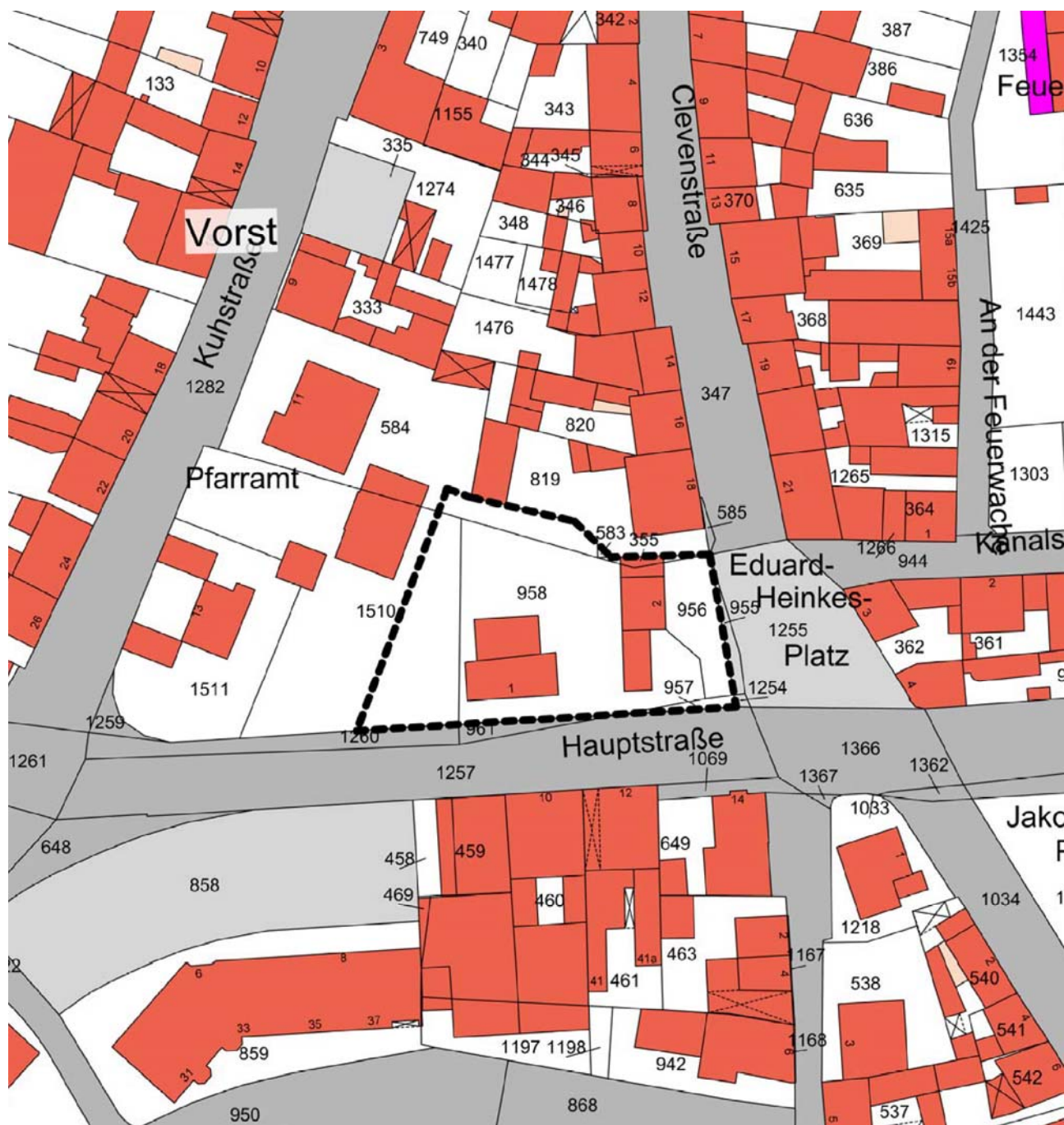
gez. Goßen  
Bürgermeister



## Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Aufstellung des Bebauungsplanes Vo-44 "Eduard-Heinkes-Platz/Hauptstraße", Stadtteil Vorst; hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 14.12.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Vo-44 "Eduard-Heinkes-Platz/Hauptstraße", gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Vo-44 "Eduard-Heinkes-Platz/Hauptstraße" ist im nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet.



Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Errichtung eines Wohnhauses mit Seniorenwohnungen.

Der Bebauungsplan Vo-44 "Eduard-Heinkes-Platz/Hauptstraße" wird einschließlich Begründung in der Abteilung Stadtplanung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes Vo-44 "Eduard-Heinkes-Platz/Hauptstraße" und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:  
Unbeachtlich werden
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
  
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
  3. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
    - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
    - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
    - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
    - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 14.12.2011 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Vo-44 "Eduard-Heinkes-Platz/Hauptstraße", Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 20.12.2011

gez. Goßen  
Bürgermeister

### Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2009

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV.NRW S. 271) wird nachstehender Beschluss des Rates vom 14.12.2011 öffentlich bekannt gemacht.  
Nach Prüfung des Jahresabschlusses 2009 wird dieser wie folgt festgestellt:

#### 1. Bilanz zum 31.12.2009

Aktivseite		Passivseite	
1. Anlagevermögen	192.359.965,87 €	1. Eigenkapital	126.977.055,42 €
- Immaterielle Vermögensgegenstände	37.206,70 €	2. Sonderposten	43.738.550,46 €
- Sachanlagen	177.496.657,31 €	3. Rückstellungen	18.409.346,80 €
- Finanzanlagen	14.826.101,86 €	4. Verbindlichkeiten	3.487.499,45 €
2. Umlaufvermögen	3.061.298,58 €	5. Passive RAP	2.941.881,73 €
3. Aktive RAP	133.069,41 €		
<b>Bilanzsumme</b>	<b>195.554.333,86 €</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>195.554.333,86 €</b>

#### 2. Ergebnisrechnung zum 31.12.2009

Ertrags- und Aufwandsarten	Ist-Ergebnis 2009
+ Steuern und ähnliche Abgaben	26.415.774,14 €
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	8.842.645,92 €
+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.506.972,88 €
+ Übrige Finanzerträge	5.605.432,23 €
<b>= Ordentliche Erträge</b>	<b>46.370.825,17 €</b>
- Personal- und Versorgungsaufwendungen	13.509.636,06 €
- Übrige Aufwendungen	12.650.154,11 €
- Bilanzielle Abschreibungen	3.173.923,31 €
- Transferaufwendungen	19.068.675,86 €
<b>= Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>48.402.389,34 €</b>
<b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>- 2.031.564,17 €</b>
+ Finanzerträge	161.813,37 €
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	94.107,16 €
<b>= Jahresergebnis</b>	<b>- 1.963.857,96 €</b>

#### 3. Finanzrechnung zum 31.12.2009

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ist-Ergebnis 2009
+ Steuern und ähnliche Abgaben	26.132.087,45 €
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	8.312.184,42 €
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.004.828,34 €
+ Übrige Finanzeinzahlungen	10.153.431,76 €
<b>= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>49.602.531,97 €</b>
- Personal- und Versorgungsauszahlungen	12.126.045,35 €
- Transferauszahlungen	19.222.337,90 €
- Übrige Auszahlungen	18.279.832,79 €
<b>= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>49.628.216,04 €</b>
<b>= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>- 25.684,07 €</b>
+ Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.483.869,69 €
- Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.387.095,26 €
+ Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	60.477,14 €
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.252.903,17 €
<b>= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>- 1.121.335,67 €</b>

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von - 1.963.857,96 € wird durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ausgeglichen. Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2009 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2009 einschließlich Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude St.Tönis, Hospitalstraße 15, Zimmer 101, öffentlich aus.



Tönisvorst, den 15.12.2011

Der Bürgermeister  
Im Auftrage:gez. Waßen  
KämmerinTönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 17/Nr. 1/S. 112**Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2010**

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV.NRW S. 271) wird nachstehender Beschluss des Rates vom 14.12.2011 öffentlich bekannt gemacht. Nach Prüfung des Jahresabschlusses 2010 wird dieser wie folgt festgestellt:

**1. Bilanz zum 31.12.2010**

<b>Aktivseite</b>		<b>Passivseite</b>	
1. Anlagevermögen	191.601.296,98 €	1. Eigenkapital	121.481.445,51 €
- Immaterielle Vermögensgegenstände	50.753,73 €	2. Sonderposten	44.389.557,64 €
- Sachanlagen	176.735.359,54 €	3. Rückstellungen	17.997.926,25 €
- Finanzanlagen	14.815.183,71 €	4. Verbindlichkeiten	6.914.665,02 €
2. Umlaufvermögen	2.019.195,15 €	5. Passive RAP	2.994.510,28 €
3. Aktive RAP	157.612,57 €		
<b>Bilanzsumme</b>	<b>193.778.104,70 €</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>193.778.104,70 €</b>

**2. Ergebnisrechnung zum 31.12.2010**

<b>Ertrags- und Aufwandsarten</b>	<b>Ist-Ergebnis 2010</b>
+ Steuern und ähnliche Abgaben	26.742.733,34 €
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	7.531.920,34 €
+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.697.350,58 €
+ Übrige Finanzerträge	5.522.102,95 €
<b>= Ordentliche Erträge</b>	<b>45.494.107,21 €</b>
- Personal- und Versorgungsaufwendungen	13.010.226,67 €
- Übrige Aufwendungen	13.630.488,99 €
- Bilanzielle Abschreibungen	3.231.083,56 €
- Transferaufwendungen	21.082.379,71 €
<b>= Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>50.954.178,93 €</b>
<b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>- 5.460.071,72 €</b>
+ Finanzerträge	49.690,23 €
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	85.228,42 €
<b>= Jahresergebnis</b>	<b>- 5.495.609,91 €</b>

**3. Finanzrechnung zum 31.12.2010**

<b>Einzahlungs- und Auszahlungsarten</b>	<b>Ist-Ergebnis 2010</b>
+ Steuern und ähnliche Abgaben	26.918.864,22 €
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.706.997,28 €
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.041.185,97 €
+ Übrige Finanzeinzahlungen	6.729.147,18 €
<b>= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>45.396.194,65 €</b>
- Personal- und Versorgungsauszahlungen	12.419.204,96 €
- Transferauszahlungen	21.192.694,65 €
- Übrige Auszahlungen	16.161.233,30 €
<b>= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>49.773.132,91 €</b>
<b>= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>- 4.376.938,26 €</b>
+ Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.531.942,60 €
- Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.015.261,38 €
+ Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	4.159.124,95 €
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	381.029,20 €
<b>= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>- 1.082.161,29 €</b>

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von - 5.495.609,91 € wird durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in Höhe von 3.544.022,77 € sowie durch Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 1.951.587,14 ausgeglichen. Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2010 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW die vorbehaltlose Entlastung erteilt. Der Jahresabschluss 2010 einschließlich Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude St.Tönis, Hospitalstraße 15, Zimmer 101, öffentlich aus.

Tönisvorst, den 15.12.2011

Der Bürgermeister  
Im Auftrage:

gez. Waßen  
Kämmerin

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 17/Nr. 20/S. 113

-----  
**Nichtamtlicher Teil:**

**Impressum :****Herausgeber:**

☺ Stadt Tönisvorst,  
Der Bürgermeister  
Bahnstraße 15  
47918 Tönisvorst  
Tel.: 02151/999-174/167

**Erscheinungsweise:**

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf  
Auflage: 380 Exemplare

**Bezug:**

Inklusive Versandkosten:  
Jahresabonnement 21,-- €  
Einzelzustellung 1,-- €  
zahlbar jährlich im voraus bzw. einzeln bei Bezug

**Bestellung und Kündigung:**

jeweils beim Herausgeber  
Kündigung jeweils zum Jahresende,  
muss zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

**Verantwortlich für den Inhalt:**

Bürgermeister Thomas Goßen

**Druck:**

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzeln abzuholen in den **Auslegestellen:**

**St. Tönis**

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15  
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15  
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20 a  
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hochstr. 28  
Stadtwerke Tönisvorst GmbH, Ringstr. 1/Eingang Krefelder Str. 8  
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1  
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7  
Deutsche Bank, Filiale Tönisvorst, Hochstraße 5  
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14  
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,  
Stadtteil St. Tönis

**Vorst**

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8  
Altentagesstätte Vorst, Markt 3  
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9  
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6  
Kindergarten Bruckner Str. 16

**Wichtiger Hinweis für Abonnenten:** Das Amtsblatt ist kostenlos und kann via E-Mail entsprechend kostenlos zugeschickt werden. So liegt auch das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement umfasst lediglich das Porto. Wer das Amtsblatt via E-Mail erhalten möchte: einfach an [info@toenisvorst.de](mailto:info@toenisvorst.de) schreiben.



Hiermit bestelle ich das **Tönisvorster  
Amtsblatt**

in einer Zahl von \_\_\_\_\_ Exemplaren im Jahresabonnement

ab sofort / ab dem \_\_\_\_\_

- dauerhaft (bei jährl. Kündigung)  
 für die Dauer nur 1 Jahres

zum Jahresbezugspreis von 21,-- €

Tönisvorst, den \_\_\_\_\_ (Unterschrift)

**Zustellanschrift** : \_\_\_\_\_  
Name/Vorname : \_\_\_\_\_  
Straße : \_\_\_\_\_  
Ort : \_\_\_\_\_

**An den  
Bürgermeister  
Fachbereich A  
Abteilung Zentraler Service  
Bahnstraße 15  
47918 Tönisvorst**